

Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd

in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Festsetzung des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs

Gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66) ist zum Erlass einer Schutzverordnung der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten in dem betroffenen Amt für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ liegt in der Zeit

vom 04. April 2011 bis einschließlich 04. Mai 2011

im Amt Usedom-Süd, Bauamt, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Usedom Süd oder beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, Bedenken und Anregungen vorbringen.

Usedom, den 22.03.2011


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.03.2011



**Entwurf einer
Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“
und zur Änderung von Verordnungen zur Festsetzung von Naturparks
in Mecklenburg-Vorpommern**

Vom

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“

§ 1

Erklärung zum Naturpark

- (1) Teile der Landkreise Demmin und Ostvorpommern werden in den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Grenzen zum Naturpark erklärt.
- (2) Der Naturpark wird mit der Bezeichnung „Flusslandschaft Peenetal“ in das durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturparke eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Naturpark liegt im Nordosten des Landes und umfasst das sich von West nach Ost erstreckende Peenetal, gelegen zwischen dem Kummerower See im Westen und dem Peenestrom im Osten. Er grenzt an die Naturparke „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ sowie „Insel Usedom“. Die Gesamtgröße des Gebietes beträgt etwa 35 007 Hektar.
- (2) Die Lage des Naturparks ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet des Naturparks weisen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Grenzen des Naturparks sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 durch eine einseitig gegengestrichelte Linie markiert, wobei die Striche in das Gebiet des Naturparks weisen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung

und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt.

(4) Ausfertigungen der Karten sind bei der

Naturparkstation Flusslandschaft Peenetal, Pasewalker Str. 27a 17389 Anklam,	Stadt Dargun - Der Bürgermeister - Platz des Friedens 6 17159 Dargun,
Hansestadt Anklam - Der Bürgermeister - Markt 3 17389 Anklam,	Hansestadt Demmin - Der Bürgermeister - Markt 1 17109 Demmin

sowie dem

Landkreis Ostvorpommern - Der Landrat - Demminer Str. 71-74 17389 Anklam,	Landkreis Demmin - Der Landrat - Adolf-Pompe-Str. 12-15 17109 Demmin,
Amt Am Peenestrom - Der Amtsvorsteher - Burgstr. 6 17438 Wolgast,	Amt Peenetal / Loitz - Der Amtsvorsteher - Lange Str. 83 17121 Loitz,
Amt Züssow - Der Amtsvorsteher - Dorfstr. 6 17495 Züssow,	Amt Jarmen-Tutow - Der Amtsvorsteher - Dr. Georg-Kohnert-Str. 5 17126 Jarmen,
Amt Anklam-Land - Der Amtsvorsteher - Rebeler Damm 2 17392 Spantekow,	Amt Demmin-Land - Der Amtsvorsteher - Goethestr. 43 17109 Demmin

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(5) Der Naturpark wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ ist die einheitliche Entwicklung eines Gebietes, das wegen seiner landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr besitzt. Diese Zielsetzung umfasst gleichrangig den Schutz und die Entwicklung der im Naturpark gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete, die nachhaltige Landnutzung sowie die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Der Naturpark dient ferner dem Schutz, der Pflege, der Wiederherstellung und

Entwicklung einer Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft. Öffentlichkeitsarbeit, Umwelterziehung und Umweltbildung sind im Gebiet des Naturparks verstärkt wahrzunehmen.

(2) Die Gemeinden im und am Naturpark werden als attraktive Lebens- und Arbeitsstätten entwickelt, wobei dem naturverträglichen Tourismus eine besondere Bedeutung zukommt. Die dafür notwendige Infrastruktur in der Region soll gefördert und weiter ausgebaut werden. Dörfer mit ihren historisch bedeutenden Gebäuden und Anlagen sollen als kulturelles Erbe erhalten und als Erlebnis- und Erholungsraum für die Gäste der Region genutzt werden.

(3) Der Naturpark soll in der ländlichen Regionalentwicklung eine koordinierende und vernetzende Funktion einnehmen.

§ 4

Maßnahmen

Zur Erreichung und Umsetzung der in § 3 genannten Ziele sollen:

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Bewahrung und Förderung der Kulturlandschaft geplant und durchgeführt,
2. die Naturschutzgebiete sowie die auf europäischer und nationaler Ebene vom Aussterben bedrohten und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume vorsorgend entwickelt, überwacht und betreut,
3. Naturerlebnisräume, insbesondere durch gezielte Besucherlenkung, behutsam erschlossen, ausgewiesen und dauerhaft erhalten,
4. Gemeinden und deren Ortsteile mit ihrer historischen Bausubstanz erschlossen und für Einwohner und Gäste erlebbar gemacht,
5. landschaftsverträgliche aktive Erholungsformen wie das Wandern, das Rad- und Wasserwandern sowie das Reiten auf ausgewiesenen Wegen gefördert,
6. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Umwelterziehung und Umweltbildung durchgeführt,
7. Mittel aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zur Pflege und Entwicklung des Gebietes eingeworben und
8. alle Maßnahmen zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft einschließlich des Tourismus in Abstimmung mit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes umgesetzt werden.

§ 5

Schutzbestimmungen, Unberührtheitsklausel

(1) Diese Verordnung lässt Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sowie weitere naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen unberührt.

(2) Wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen des Küsten- und des Hochwasserschutzes, einschließlich der Unterhaltung der Küsten- und der Hochwasserschutzanlagen, werden von dieser Verordnung nicht berührt. Gleiches

gilt für die rechtmäßige wirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie den Bergbau.

§ 6

Zusammenwirken

(1) Bei der Verwirklichung der Ziele nach dieser Verordnung wirken das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Landkreise Demmin und Ostvorpommern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zusammen. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung. In dieser kann auch die Bildung eines Beirats vorgesehen werden.

(2) Das Land richtet im Naturpark eine Naturparkstation mit der Bezeichnung „Naturpark Flusslandschaft Peenetal“ ein. Die Naturparkstation hat überwiegend beratende Funktion, insbesondere für die Landkreise, die Gemeinden, Verbände sowie für die Flächennutzer zur Erreichung der Ziele des Naturparks.

§ 7

Naturparkplan

(1) Die Naturparkstation entwickelt den Naturparkplan im Einvernehmen mit den Landräten der Landkreise Demmin und Ostvorpommern sowie in Zusammenarbeit mit den in § 2 Absatz 4 benannten Körperschaften und den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern. Der Naturparkplan wird durch die Landräte der Landkreise Demmin und Ostvorpommern festgestellt und weiterentwickelt. Der Naturparkplan schreibt den Pflege- und Entwicklungsplan des Naturschutzgroßprojektes „Peenetal/Peene-Haff-Moor“ entsprechend den Erfordernissen der Naturparkentwicklung fort.

(2) Zur Abstimmung der Planungen und Maßnahmen im Gebiet des Naturparks wird eine Lenkungsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise Demmin und Ostvorpommern sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern angehören. Zu den Beratungen der Lenkungsgruppe werden Vertreterinnen und Vertreter von betroffenen Ämtern und Gemeinden sowie, sofern erforderlich, Dritte hinzugezogen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

Die Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ vom 13. Februar 1997 (GVOBl. M-V S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „etwa 67 350 Hektar“ durch die Angabe „61 592 Hektar“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 2 Absatz 2 erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Insel Usedom“

Die Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Insel Usedom“ vom 10. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 639) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Umweltministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „etwa 72.000 Hektar“ durch die Angabe „59 012 Hektar“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Umweltministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 2 Absatz 2 erhält die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus

Anlage 1 (zu Artikel 1 § 2 Absatz 2)

Anlage 2 (zu Artikel 2 Nummer 3)

Anlage 3 (zu Artikel 3 Nummer 3)